

**Kirchgemeinde**

**Oberburg**

---



**Benutzungsreglement Kirche**

## **Benutzungsreglement Kirche**

---

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Kirche ist ein Ort der Begegnung. In erster Linie dient sie für kirchliche Veranstaltungen. Sie kann auch für ausserkirchliche, insbesondere kulturelle und gemeinnützige Anlässe gemietet werden.

### **Art. 2 Verwaltung**

Für die Verwaltung der Kirche ist der Sigrist, in Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat, zuständig. Dieser entscheidet über die Belegung der Kirche. Vereinbarungen für die regelmässige Benutzung der Kirche werden jährlich neu geprüft. Die Benutzungstarife sind im Anhang 1 geregelt.

### **Art. 3 Einrichtung**

In der Kirche stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- Sitzplätze für rund 260 Personen (inkl. Empore)
- Orgel (nach Absprache)
- E-Piano (nach Absprache)
- Lautsprecheranlage (nach Absprache)
- Leinwand und Beamer (nach Absprache)

### **Art. 4 Gesuche um Benutzung**

Gesuche um die Benutzung der Kirche und deren Einrichtung sind frühzeitig, jedoch in der Regel max. 6 Monate im Voraus, mit dem dafür vorgesehenen Formular, an den Sigrist zu richten. Dieser leitet die Gesuche an den Kirchgemeinderat zur Genehmigung weiter.

### **Art. 5 Parkplätze**

Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Parkier-Regelung verantwortlich. Signalisierte Autoparkplätze befinden sich unterhalb der Kirche oder beim Chipf. Für die Benutzung der Chipfparkplätze wird empfohlen, sich bei der Bauverwaltung der Gemeinde Oberburg zu melden, Tel. 034 420 12 14

### **Art. 6 Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen**

Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen können nur bewilligt werden, wenn Erwachsene dabei anwesend sind und die Verantwortung übernehmen.

### **Art. 7 Mieter**

Die Mieter setzen sich rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Sigrist in Verbindung. Vom Sigrist zusätzlich zu erbringende Leistungen sind ebenfalls mit ihm zu besprechen. Sie werden separat verrechnet. Bilder, Plakate, Mitteilungen und andere Schriftstücke dürfen nur in Absprache mit dem Sigrist befestigt werden. Sie dürfen den Grundsätzen der reformierten Landeskirche nicht widersprechen.

Kinder müssen in der Kirche und rund um die Kirche beaufsichtigt werden.

### **Art. 8 Rauchen und Gerüche**

Das Rauchen in der Kirche ist verboten!

Das Entzünden von Kerzen ist nur nach Absprache mit dem Sigrist erlaubt.

### **Art. 9 Aufräumen, Reinigen, Schliessen**

- Die Reinigung hat nach Anweisung des Sigrist zu erfolgen.
- Allfällige Beschädigungen sind dem Sigrist unverzüglich zu melden.
- Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benutzers. Bei Bedarf können beim Sigrist kostenpflichtig Kehrichtsäcke bezogen werden.
- Ausserordentliche Arbeitsaufwände, allfällige Nachreinigungen sowie Beschädigungen werden zusätzlich verrechnet.

### **Art. 10 Rücksicht auf Nachbarschaft**

Bei abendlichen Veranstaltungen, insbesondere beim späten Wegfahren mit Motorfahrzeugen, ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft Lärm zu vermeiden. Laute Gespräche sind zu vermeiden.

### **Art. 11 Verstösse**

Bei Nichteinhaltung des Benutzungsreglementes wird eine erneute Mietanfrage nicht mehr bewilligt.

### **Art. 12 Haftung**

- Der Veranstalter haftet für jeden Schaden der der Kirchgemeinde als Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen.
- Die Hauseigentümerin lehnt die Haftung für Schäden und Unfälle ab, die durch unsachgemässes Benutzen der Infrastruktur entstehen.
- Die Hauseigentümerin haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen, die die Benutzer inner- und ausserhalb der kirchlichen Liegenschaften deponieren.
- Die Kirchgemeinde Oberburg haftet nur als Eigentümerin der kirchlichen Liegenschaften gemäss Artikel 58 OR. Für eigene Veranstaltungen hat sie eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

### **Art. 13 Gebühren**

- Die Gebühr wird durch den Kirchgemeinderat nach den Vorgaben gemäss Anhang 1 festgesetzt.
- Die Gebühren sind im Benutzungstarif vom Kirchgemeinderat festgelegt.
- Die reduzierten Tarife gelten für Einzelpersonen, die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberburg sind und für ortsansässige Vereine. Für alle anderen gilt der ordentliche Tarif.

Diese Verordnung wurde durch die Kirchgemeindeversammlung am 14.06.2026 angenommen und tritt per 01.07.2026 in Kraft.

### **Kirchgemeinde Oberburg:**

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Karin Baumgartner

Barbara Bolzli

**Auflagezeugnis**

Die Präsidentin bescheinigt, dass das Benutzungsreglement vom 14. Mai 2026 bis zum 14. Juni 2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Die Präsidentin:

Karin Baumgartner

## Anhang 1

## Benutzungstarife Kirche

	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Konzert mit Eintritt	250	400
Konzert mit Kollekte	gratis	gratis
Audioaufnahmen (pro Tag)	430	800
Probeveranstaltungen Hauptprobe	gratis	gratis
Probeveranstaltungen zusätzliche Proben	310	500

Für die Benutzung der Kirche vom 01.10. – 30.04. wird eine Heizpauschale von Fr. 120.00 pro Benutzung verrechnet.

Orgel (nur mit Ausbildung)	180	200
E-Piano	20	40
Lautsprecheranlage	inkl.	inkl.
Leinwand/Beamer	20	40
Sigristkosten pro Stunde	60	60
Nachreinigung nach Aufwand pro Stunde	60	60